



**TEIL A: PLANZEICHNUNG**

**I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
  - unterirdisch
  - oberirdisch
  - Schutzstreifen
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Abs. 6 BauGB)**
  - private Grünfläche
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
  - Wasserfläche
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme

**II. KENNEICHUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
  - FFH-Gebiet Nr. 143 "Rödertal oberhalb Medingen"
  - Biotope (§30 BNatSchG)
  - Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
  - Schornstein
  - Festgesetztes Überschwemmungsgebiet "Große Röder" (HQ100) (§ 9 Abs. 6a BauGB)
- HINWEISE**
  - Flurstücksgrenze
  - Flurstücksnummer
  - Gebäudebestand
  - Gewässerrandstreifen (§ 24 SächsWG)

**5. Flächen für das Anpflanzen bzw. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

**TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) m.W.v. 30.06.2020

Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
  - 1.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Rückbau, Entseelung und Renaturierung ehemalige Kelterei**
- Auf Flurstück 1479/3 Gemarkung Radeberg sind innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Kontrolle sämtlicher Gebäude und Nebenanlagen auf Vorkommen gebäudebewohnender Fledermaus- und Vogelarten sowie Insekten (Horrisen). Bei positivem Ergebnis Abstimmung der Terminkette zum Gebäudeabriss sowie Abstimmung zur Schaffung von Ersatzquartieren mit der Unteren Naturschutzbehörde.
  - Abriss sämtlicher Gebäude und Nebenanlagen inklusive Keller und Fundamente mit Ausnahme der für die Herstellung von Reptilienhabitats genutzten Strukturen (u.a. Natursteinmauern, Steinhaufen).
  - Entseelung aller befestigten Flächen inkl. Unterbau, Entfernen von Ablagerungen und Bodenverunreinigungen, anschließende Tiefenlockerung und Herstellung eines Grobplenums.
  - Keine Zufuhr standortfremden Oberbodens, zur Herstellung einer geeigneten durchwurzelbaren Bodenschicht ist ausschließlich Bodenmaterial i. S. des § 12 BBodSchV zu verwenden. Es sind die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten.
  - restlose Beseitigung von Neophyten (Indisches Springkraut und Japanischer Staudenkriecher)
  - Rückbau der Verwallung entlang des Ufers der Großen Röder bis auf Höhe des alten Baumbestandes unter Berücksichtigung des Schutzes der Bäume
  - Entwicklung der Rückbauflächen zu einer artenreichen, extensiv gepflegten Frischwiese. Pflege mit zweischüriger Mahd, späte erste Mahd im Juni, Abräumen und Entsorgung des Schnittguts.
  - Bei Neophytenbefall sofortige Bekämpfung dieser Bestände durch Erhöhung der Mahdintervalle auf den befallenen Flächen. Abtransport des Schnittguts.
  - Bereitstellen von Fledermaus-Winterkästen und Fledermaus-Flachkästen bzw. Sommerquartieren gemäß guterachtlicher Festlegung von Art, Anzahl und Montageort und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde
  - Bereitstellen von Höhlenbrüterkästen und Nischenbrüterkästen bzw. Halbhöhlennistkästen gemäß guterachtlicher Festlegung von Art und Anzahl der bereitzustellenden Fledermauskästen und Nisthilfen ist durch einen Fachgutachter anhand der Anzahl der verloren gehenden Quartiere und Bruthöhlen nach Kontrolle der zu fallenden Bäume und abzubrechenden Gebäude festzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Dokumentation der Höhlen- und Gebäudekontrolle ist der unteren Naturschutzbehörde dabei vorzulegen.
- Die künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen / Nisthilfen sind vor dem Beginn der Abbrucharbeiten anzubringen. Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erhaltung der Kästen über mind. 15 Jahre. Regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit, bei Verlust Ersatz.
- Vor Beginn der Abbruch- und Entseelungsmaßnahmen gemäß Nr. (2) und (3) ist der Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Bautzen ein Abriss- und Entsorgungskonzept vor Beginn des Abbruchs vorzulegen.

- Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 79 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - ehemalige Kelterei“ haben alle Satzungen und Verordnungen der Stadt Radeberg, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften Festsetzungen treffen, in der jeweils gültigen Fassung, Gültigkeit.
- Das betrifft z.B. folgende Satzungen:
- Gehölzschutzsatzung
  - Polizeiverordnung
- Nachrichtliche Übernahme von Denkmälern nach Landesrecht (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- Auf der geplanten Fläche befindet sich ein Schornstein, der aktuell im Verzeichnis der Kulturdenkmale Sachsens (§ 10 Sächsisches Denkmalschutzgesetz) unter Objektnummer 09285056, Dresdener Str. 40, 42 mit folgendem Vermerk: aufgeführt ist „Schornstein, industriegeschichtlich von Bedeutung“, Datierung 2. Hälfte 19. Jahrhundert“.

- Hinweise**
- 4.1 Denkmalschutz**

Grundsätzlich gilt für Kulturdenkmale der § 8 Abs. 1 SächsDSchG. Danach müssen Eigentümer und Besitzer Kulturdenkmale pflichtig behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht erhalten und vor Gefährdung schützen.

Für die Beseitigung des Schornsteins ist im Rahmen der Gesamtrückbaumaßnahme eine denkmalschutzrechtliche Abbruchgenehmigung erforderlich.

Es wird auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen.
- 4.2 Bodenschutz und Altlasten**

Bei der Ausführung der Abbruchmaßnahme sind grundsätzlich folgende Hinweise zu beachten:

  - Bau- und Abbruchabfälle sind nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung zu trennen und zu verwerten.
  - Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung ist an der Anfallstelle nach Abfallarten zu sortieren.
  - Unbelasteter Bauschutt und andere verwertbare Abfälle sind gemäß § 7 KrWG ordnungsgemäß und schadlos in zugelassenen Recyclinganlagen stofflich zu verwerten.
  - Sollte kontaminiertes Bauschutt anfallen, ist dieser separat zu lagern und durch ein zugelassenes Prüflabor zu probieren. Danach ist der Entsorgungsweg in Abhängigkeit vom Ergebnis der Deklaration festzulegen.
  - Nicht wieder verwertbare Abfälle und Abfälle, an deren Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. Dachpappe, Dämmstoffe, Asbest) sind zu separieren, zu deklarieren und gemäß §§ 15, 17 und 28 KrWG einer zugelassenen und nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

- Gemäß § 17 KrWG sind Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliegt im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverbund Oberlausitz-Niederschlesien (RA VON). Wir weisen ausdrücklich auf § 3 seiner Benutzersatzung vom 16.12.2014 hin. Verstoße können gemäß § 13 dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Bei Abfallarten, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit einem Sternchen (\*) versehen sind, handelt es sich um gefährliche Abfälle im Sinne des 48 KrWG. Für anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung entsprechende Nachweise über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung sowie deren Durchführung zu führen (elektronische Nachweiseführung).
- Die erforderliche vorhabensbezogene Abfallerzeugernummer (§ 28 NachwV) ist beim Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht I Bodenschutz, vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.
- Zur Beantragung ist folgendes Formblatt zu verwenden: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/724>
- Altholz ist gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung -AltholzV) grundsätzlich zu entsorgen. Altholz, auch nicht weiter verwendetes Bauholz, sofern es sich nicht um naturbelassenes Holz ohne Holzschutzmittel oder Verunreinigungen handelt, ist entsprechend Anhang 11 (1) zu § 5 Abs. 1 AltholzV zu deklarieren und gemäß §§ 8 und 9 AltholzV einer zugelassenen Altholzverwertungs- oder -beseitigungsanlage zuzuführen. Altholz mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. Teeranstriche oder Imprägnierungen mit teeröhlhaltigen oder anderen Holzschutzmitteln) ist generell als Altholz der Kategorie A IV zu entsorgen. Altholz aus Gebäudeabbrüchen, insbesondere Konstruktionsholzer, tragende Teile der Dachkonstruktion sowie behandelte Türen und Fenster, ist in der Regel als Altholz der Kategorie A IV zu entsorgen. Generell ist der Anlieferungsschein für Altholz zu verwenden (Anhang VI der Altholzverordnung).
- Der Abriss von Bauteilen, die Asbest enthalten, ist nur durch fachkundige Betriebe zulässig. Die Asbestmaterialien sind unter Beachtung der TRGS 519 (Asbest-Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten) selektiv zurückzubauen, zu lagern sowie gemäß LAGA-Merkblatt 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ in geeigneter Weise vorzubehandeln und durch ein für die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen, Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung (AW) 17 05 05 \*, zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen gelten folgende Hinweise:

- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
- Ggf. erforderliche Zwischenschichten von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, das Verdichtungen, Vermäsuren und Erosion vermieden werden.
- Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- Bautätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten.

Im Rahmen der Baumaßnahmen kann gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKWBOdSchG, der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

**4.3 Gewässerschutz**

Der Beginn der Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und dem linken Gewässerrandstreifen (Rückbau der Verwallung) der Großen Röder ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen (Baustoffe sind fachgerecht zu entsorgen).

Im Zuge der Maßnahmen sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. So ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe durch die Maßnahmen (z. B. über Baumaschinen und Baufahrzeuge) nicht in den Untergrund gelangen. Betriebsstörungen bzw. Havarien, von denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist, sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Werden organoleptische Auffälligkeiten des Bodens oder des Grundwassers festgestellt, ist das Umweltamt unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Auf die Gefährdungshaltung nach § 89 WHG und die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 1 WHG wird verwiesen. Weitere Anforderungen können sich aus der fachlichen Überwachung ergeben und sind gemäß § 13 WHG auch nachträglich zulässig.

Sollte im Rahmen der Arbeiten eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich sein, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Dabei sind Angaben zur erforderlichen Absenktiefe des Grundwasserspiegels, zur Art der Wasserhaltung (technologische Lösung), zur Dauer der Wasserhaltung (Zeitraum), zur anfallenden Wassermenge, zur Wasserbeschaffenheit und zur Ableitung des gehobenen Grundwassers (Einleit-stelle) erforderlich.

**4.4 Versorgungsleitungen**

**110 kV-Leitung**

Der Bereich der Rückbau- und Entseelungsmaßnahme wird von der 110-kV-Freileitung Wachau - Radeberg, Anlage 172, Bereich Mast 13 bis 14 tangiert. Für alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich der Freileitungen (50 m von Trassenachse) muss eine gesonderte Standortzustimmung bei der ENSO NETZ GmbH eingeholt werden.

Gemäß Merkblatt 110 kV-Freileitung der ENSO NETZ GmbH sind bei der Ausführung und Planung von Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen (110 kV) folgende Sicherheitsbestimmungen zu beachten:

- Die höchstmögliche Annäherung von Personen, Geräten oder Bauteilen an die spannungsführenden Leiterseile darf 3m nicht unterschreiten. Dabei ist zu beachten, dass die Lage der Leiterseile durch Wind- und Temperaturschwankungen verändert wird.
  - Bei Hebezeugen oder ähnlichen Arbeitsgeräten ist die maximale Auslegerhöhe und der Schwenkbereich für die Wahl des Sicherheitsabstandes zu beachten.
  - Kann der in Punkt 1 genannte Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, sind notwendige Schutzabschaltungen mindestens 1 Monat vor geplanter Bauausführung mit uns zu koordinieren. Die Arbeiten sind in diesem Fall nur unter Aufsicht und nach erfolgter Einweisung und Freigabe der Arbeitsstelle durch einen ENSO-Mitarbeiter zulässig. Die Aufwendungen dafür gehen zu Lasten des Antragstellers.
  - Die Aufstellung eines stationären Kranes, dessen Schwenkbereich einen Abstand von 20m zum äußeren Leiterseil unterschreitet, ist ohne Standortgenehmigung durch die ENSO NETZ GmbH, Fachgruppe Betrieb 110 kV, nicht zulässig.
  - Bis zu einem Abstand von 10m von den Fundamenten bzw. Eckstienen unserer Leitungsmaße sind Schachtarbeiten grundsätzlich nicht zulässig.
  - Ablagerungen (Erdaufschüttungen, Baumaterialien usw.) im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung (jeweils 25m von Trassenachse) sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die ENSO NETZ GmbH, Fachgruppe Betrieb 110 kV, 01064 Dresden.
  - Bei Beschädigung von Leitungsmasten bzw. zugehörigen Erdungsanlagen (Erdband) ist unverzüglich die ENSO NETZ GmbH, Fachgruppe Betrieb 110 kV, zu benachrichtigen.
  - Der Beginn der Arbeiten im Schutzbereich der Freileitung (25m von Trassenachse) ist uns rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn, mitzuteilen.
- Mittelspannungsleitung**
- Das vorhandene Mittelspannungskabel muss zugänglich bleiben. Die geforderte Überdeckung (Regeltiefe 0,6 bis 0,8 m) darf durch Geländeabtrag oder -aufschüttung nicht verändert werden.

**Trinkwasser-Hausanschlussleitungen**

Die Anschlussleitungen (bereits außer Betrieb) sind bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen stilllegen zu lassen. Dazu ist eine Abbildung der Anschließung in Abhängigkeit vom Ergebnis der Deklaration festzulegen. Die Abbildung ist dem Grundstückseigentümer / Vorhabenträger ist dafür rechtzeitig ein Antrag auf endgültige Stilllegung bei der WVB zu stellen.

Für Bauarbeiten im Bereich bestehender Trinkwasseranlagen gelten die Richtlinien zum Schutz der Wasserversorgungsleitungen.

**4.5 Grenz- und Vermessungsmarken**

Grenz- und Vermessungsmarken sind gemäß § 7 SächsVermG besonders geschützt.

**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 27.05.2020 mit Beschluss-Nr.: SR026-2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - ehemalige Kelterei" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Die Vorberatung im Technischen Ausschuss fand am 19.05.2020 statt.

Radeberg, den 08.10.2020

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister 1

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt "die Radeberger", Ausgabe 22/30 vom 05.06.2020, per Aushang an allen Bekanntmachungstafeln vom 05.06.2020 bis 09.06.2020 sowie im Internet unter [www.radeberg.de/Politik](http://www.radeberg.de/Politik) & Ortsrecht/ Offenlage Bauleitplanung und unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) vom 05.06.2020 - 24.07.2020.

Radeberg, den 08.10.2020

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister 2

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden, TOB und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Radeberg, den 08.10.2020

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister 3

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 27.05.2020 mit Beschluss-Nr.: SR026-2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 79 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - ehemalige Kelterei", Planstand 20.04.2020 mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Die Vorberatung im Technischen Ausschuss fand am 19.05.2020 statt.

Radeberg, den 08.10.2020

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister 4

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 79 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - ehemalige Kelterei", Planstand 20.04.2020, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) war in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020 auf der Grundlage von § 3 PlanSIG i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter [www.radeberg.de/Politik](http://www.radeberg.de/Politik) & Ortsrecht/ Offenlage Bauleitplanung sowie unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) eingestellt und gleichzeitig öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt "die Radeberger", Ausgabe 22/30 vom 05.06.2020, durch Aushang an allen Bekanntmachungstafeln der Stadt Radeberg vom 05.06.2020 bis einschließlich 09.06.2020 und im Internet unter [www.radeberg.de/Politik](http://www.radeberg.de/Politik) & Ortsrecht/ Offenlage Bauleitplanung sowie unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) vom 05.06.2020 - 24.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Radeberg, den 08.10.2020

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister 5

Der Beschluss der Sitzung des Bebauungsplans Nr. 79 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - ehemalige Kelterei" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt "die Radeberger", Ausgabe 40/30 vom 09.10.2020 sowie durch Aushang an allen Bekanntmachungstafeln der Stadt Radeberg vom 05.10.2020 bis 21.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 09.10.2020 in Kraft getreten.

Radeberg, den 09.10.2020

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister 10

Radeberg, den 08.10.2020

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister 6

Radeberg, den 08.10.2020

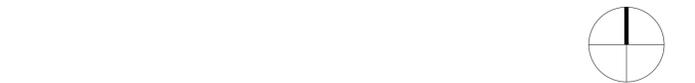
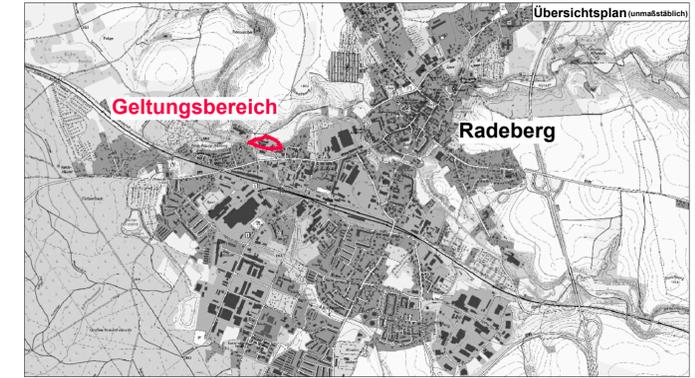
Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister 7

Radeberg, den 08.10.2020

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister 8

Radeberg, den 08.10.2020

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister 9



Projekt:  
**Bebauungsplan Nr. 79 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - ehemalige Kelterei"**

Planbezeichnung:  
**Rechtsplan**

Gemeinde:	geprüft:		
Stadt Radeberg		Datum:	Unterschrift, Stempel
Markt 17-19			
01454 Radeberg			
Planung:	geprüft:		
Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG	19.08.2020		
Rumpeltstraße 1	Datum:		
01454 Radeberg			
Tel. 03528 41960			
info@pb-schubert.de	Unterschrift, Stempel		

PLANUNGSBÜRO SCHUBERT

LPH:

Satzung i. d. Fassung vom 20.04.2020 m. red. Änd. vom 19.08.2020

gez.:	Blattgröße:	Plandatum:	DIN:
SS / JP / ML / CHB	B/H = 1085 / 405 (0.44 m²)		-
Projektnr.:	Maßstab:	FB / LPH / Plannr.:	Index:
F20041	1:1.000	F 3 L01	-